

rechts des Rheins wird die Ausstellung an Personen, von denen ein Mißbrauch zu erwarten ist, verweigert.

- 1170 5. Über die Ausübung und die Behandlung der Jagd und den Verkehr mit Wildbret bestehen jagdpolizeiliche Vorschriften, und zwar die gleichen für Bayern rechts des Rheins und für die Pfalz. Darnach hat, wer die Jagd ausübt, die für die einzelnen Wildarten festgesetzte Gezezeit zu beachten². Die Jagd auf Rehgeißen, Gems- und Rehfleze und auf Auer- und Birkhennen ist, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, verboten. Ergibt sich in einem Jagdbezirk ein der Forst- oder Landwirtschaft nachteiliger übermäßiger Wildstand, so ist der Jagdausübungsberechtigte auf Anordnung der Distriktpolizeibehörde verpflichtet, ihn in der Zeit und in dem Umfange, wie es ihm von dieser Behörde vorgeschrieben wird, zu mindern. Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Gezezeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild lebend oder tot, ganz oder zerlegt in Verkehr zu bringen. Die Frist kann unter gewissen Fällen verlängert werden; auch bestehen für besondere Fälle Ausnahmen. Zum Jagdbetrieb dürfen keine Fang- und Fallgruben, keine Schlingen und keine vergifteten Köder verwendet werden.

- 1171 6. Der Wildschaden, d. h. der Schaden, der durch Hasen oder durch jagdbare Säugetiere, also z. B. durch Hirsche, Rehe, Hasen an Grundstücken angerichtet wird, ist zu ersetzen. Die Ersatzpflicht trifft den Jagdberechtigten. In Fällen, in denen die Gemeinde das Jagdrecht ausübt, trifft die Ersatzpflicht die Gemeinde; die Gemeinde kann aber von den Grundeigentümern Ersatz verlangen. Der in Baumschulen, in Obstgärten und an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichtete Schaden wird dann nicht vergütet, wenn die Herstellung der gewöhnlichen Schutzvorrichtungen unterlassen wurde. Der Beschädigte muß den Ersatzanspruch binnen sechs Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei der Ortspolizeibehörde anmelden.

- 1172 Die der Landwirtschaft nützlichen Vögel sind durch ein besonderes Reichsgesetz geschützt, welches auch das Zerstören und Ausheben ihrer Nester oder Brutstätten bei Strafe verbietet. Dem gleichen Zwecke dient eine internationale Vogelschutzkonvention. Dieser ist allerdings Italien, wo die Jagd auf die durchziehenden Singvögel in großem Maßstabe betrieben wird, leider noch nicht beigetreten.

² Diese ist z. B. für Hirsche auf die Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni, für Rehböde auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai, für Hasen auf die Zeit vom 16. Januar bis 30. September, für Feldhühner und Wachteln auf die Zeit vom 1. Dezember bis 19. August festgesetzt.